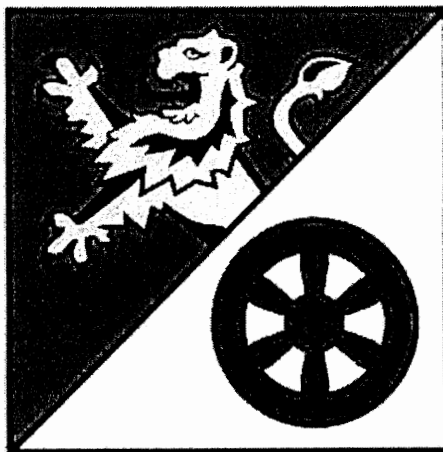


SATZUNG

DES JUGENDBILDUNGSWERKES

DES

RHEINGAU-TAUNUS-KREISES



Satzung
des Jugendbildungswerkes des
Rheingau-Taunus-Kreises
vom 8.9.2008

Aufgrund des § 5 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 7.3.2005 (GVBl. 2005 I S. 183), sowie dem Gesetz zur Zusammenführung und Änderung von Vorschriften der Kinder- und Jugendhilfe, Artikel 1 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. 2006 I S. 698) hat der Kreistag des Rheingau-Taunus-Kreises in seiner Sitzung am 8. September 2008 folgende Satzung für das Jugendbildungswerk beschlossen:

§ 1
Name, Sitz und Rechtsform

Der Rheingau-Taunus-Kreis errichtet und unterhält das Jugendbildungswerk Rheingau-Taunus als eine eigenständige Einrichtung nach § 37 Abs. 2 HKJGB mit Sitz in Bad Schwalbach in der Rechtsform einer unselbständigen Anstalt des öffentlichen Rechts.

§ 2
Inhalte und Aufgaben

- 1) Das Jugendbildungswerk nimmt Aufgaben der außerschulischen Jugendbildung nach § 35 HKJGB wahr.
Die Bildungsangebote sollen junge Menschen in die Lage versetzen, ihre persönlichen, und gesellschaftlichen Lebensbedingungen wahrzunehmen und an der Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens mitzuwirken. Eigenverantwortung, Eigeninitiative und gemeinsames Engagement sollen dabei gestärkt und gesellschaftliche Benachteiligungen abgebaut werden.
- 2) Die Angebote des Jugendbildungswerkes richten sich gemäß § 35 Abs. 2 HKJGB an junge Menschen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.
- 3) Bei der Ausgestaltung der Angebote ist nach § 35 Abs. 2 HKJGB die Gleichstellung von Mädchen und Jungen als durchgängiges Leitprinzip zu beachten (Gender Mainstreaming).
- 4) Die Arbeit des Jugendbildungswerkes ist überparteilich und überkonfessionell.
- 5) In Erfüllung seiner Aufgaben nach dem HKJGB und unter Beachtung der Einheit der Jugendhilfe arbeitet das Jugendbildungswerk mit den anderen Bereichen des Fachdienstes Jugendhilfe in Erfüllung der Aufgaben nach dem Kinder- und

Jugendhilfegesetz zusammen.

- 6) Im gleichen Sinne arbeitet das Jugendbildungswerk mit den Schulen im Rheingau-Taunus-Kreis sowie mit anderen Trägern der außerschulischen Jugendbildung, Jugendarbeit und Jugendhilfe zusammen.
- 7) Das Jugendbildungswerk des Rheingau-Taunus-Kreises ist anerkannter Träger von Veranstaltungen im Sinne des § 9 des Hessischen Gesetzes über den Anspruch auf Bildungsurlaub in der Fassung vom 28. Juli 1998.

§ 3 Organ

Organ des Jugendbildungswerkes ist der Verwaltungsausschuss.

§ 4 Finanzierung

Das Jugendbildungswerk wird aus den Mitteln des Kreises finanziert und nach den Grundsätzen zur Förderung der kommunalen Jugendbildungswerke nach dem HKJGB gefördert.

§ 5 Verwaltungsausschuss

- 1) Der Verwaltungsausschuss wird durch den Kreisausschuss berufen.
- 2) Er besteht aus 10 Mitgliedern:
 - a) Der Landrat oder der Sozialdezernent oder ein vom Landrat bestimmter Kreisbeigeordneter
 - b) Vier weitere Vertreter des Trägers, die vom Kreistag zu wählen sind.
 - c) Zwei Vertreter der keinem Landesverband angehörenden Jugendinitiativgruppen und -clubs, die die Einrichtungen des Jugendbildungswerkes in Anspruch nehmen.
 - d) Drei Vertreter der anerkannten Jugendorganisationen im Rheingau-Taunus-Kreis.
- 3) Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist ein persönlicher Stellvertreter zu bestellen. Im Verhinderungsfall des Mitgliedes ist der jeweilige Stellvertreter stimmberechtigt.
- 4) Dem Verwaltungsausschuss gehören mit beratender Stimme an:
 - a) Ein Vertreter der Kreisschülerversammlung des Rheingau-Taunus-Kreises

- b) Der Leiter des Fachbereiches Arbeit, Jugend und Soziales
 - c) Der Leiter des Fachdienstes Jugendhilfe
 - d) Ein Vertreter der Volkshochschule Rheingau-Taunus e.V. auf Vorschlag des Vereinsvorstandes
- 5) Die Berufung der Mitglieder des Verwaltungsausschusses erfolgt für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungskörperschaften durch den Kreisausschuss.
 - 6) Die Jugendvertreter müssen das 16. Lebensjahr vollendet, dürfen das 27. Lebensjahr noch nicht überschritten haben und müssen mindestens ein Jahr aktiv in ihrer Jugendgruppierung sein. Sie werden von ihrer Organisation zur Berufung vorgeschlagen.
 - 7) Der Vorsitzende des Verwaltungsausschusses ist der Landrat, der Sozialdezernent oder der vom Landrat bestimmte Kreisbeigeordnete
 - 8) Der Verwaltungsausschuss wählt einen Stellvertreter des Vorsitzenden.
 - 9) Der Schriftführer wird aus der Mitte der Verwaltung durch den Vorsitzenden benannt.
 - 10) Der Verwaltungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 6

Aufgaben des Verwaltungsausschusses

Der Verwaltungsausschuss beschließt im Rahmen seiner Zuständigkeit über alle Angelegenheiten des Jugendbildungswerkes von grundsätzlicher Bedeutung. Er beschließt insbesondere:

- 1) Die Aufstellung des Kostenplanes des Jugendbildungswerkes
- 2) Die allgemeinen Richtlinien für die pädagogische Arbeit und über die Veranstaltungen des Jugendbildungswerkes
- 3) Die Unterbreitung von Vorschlägen zu personellen Angelegenheiten
- 4) Die Honorarordnung für ehren- und nebenamtliche Mitarbeiter des Jugendbildungswerkes
- 5) Anträge zur Satzungsänderung.

§ 7

Einberufung, Öffentlichkeit, Tagesordnung

- 1) Die Verwaltungsausschusssitzungen werden von den Mitarbeitern des Jugendbildungswerkes vorbereitet. Die Festlegung der Tagesordnung und die

Einberufung erfolgt durch den/die Vorsitzende/n.

- 2) Die Verwaltungsausschusssitzung muss einberufen werden, wenn mindestens vier seiner Mitglieder unter Angabe der zu behandelnden Angelegenheit dies verlangen.
- 3) Die Verwaltungsausschusssitzungen haben mindestens einmal im Jahr stattzufinden.
- 4) Die Sitzungen sind öffentlich. Der Verwaltungsausschuss kann in Angelegenheiten nach § 6 Abs. 3 den Ausschluss der Öffentlichkeit mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen.
- 5) Jedes Mitglied des Verwaltungsausschusses ist berechtigt, Vorschläge zur Tagesordnung unter Angabe des Beratungsgegenstandes zu machen, über deren Aufnahme der Verwaltungsausschuss zu entscheiden hat.
§ 58 HGO findet entsprechend Anwendung.
- 6) Über die Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 8 Beschlussfähigkeit

- 1) Der Verwaltungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß unter Beachtung einer Frist von 14 Tagen eingeladen sind und mehr als die Hälfte der in § 5 Abs. 2 Buchstabe a) bis d) bestimmten Mitglieder des Verwaltungsausschusses anwesend sind.
- 2) Bei Beschlussunfähigkeit wird zu einem neuen Termin geladen. Dieser muss mindestens eine halbe Stunde nach dem ersten Termin liegen.
Die Einladung zu einem neuen Termin kann bereits mit der Einladung zum ersten Termin erfolgen. Hierbei müssen die zur Beschlussfassung angesetzten Tagesordnungspunkte identisch sein, weitere Tagesordnungspunkte können jedoch bei einem neuen Termin hinzugenommen werden. Für die wiederholt angesetzten Tagesordnungspunkte ist mit der Ladung ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass der Verwaltungsausschuss bezüglich dieser Tagesordnungspunkte ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

§ 9 Abstimmung

- 1) Der Verwaltungsausschuss beschließt über Aufgaben nach § 6 mit einfacher Mehrheit.
- 2) Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

§ 10 Personal

Der Kreisausschuss bestimmt das Personal des Jugendbildungswerkes im Benehmen mit dem Verwaltungsausschuss. Der Landrat ist Dienstvorgesetzter aller Bediensteten des Jugendbildungswerkes.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Vorschriften der Satzung des Jugendbildungswerkes vom 28.10.1985, zuletzt geändert am 26.7.1989, außer Kraft.

Bad Schwalbach, den 10. September 2008

(Albers)
Landrat